

GEMEINDE LÖBNITZ

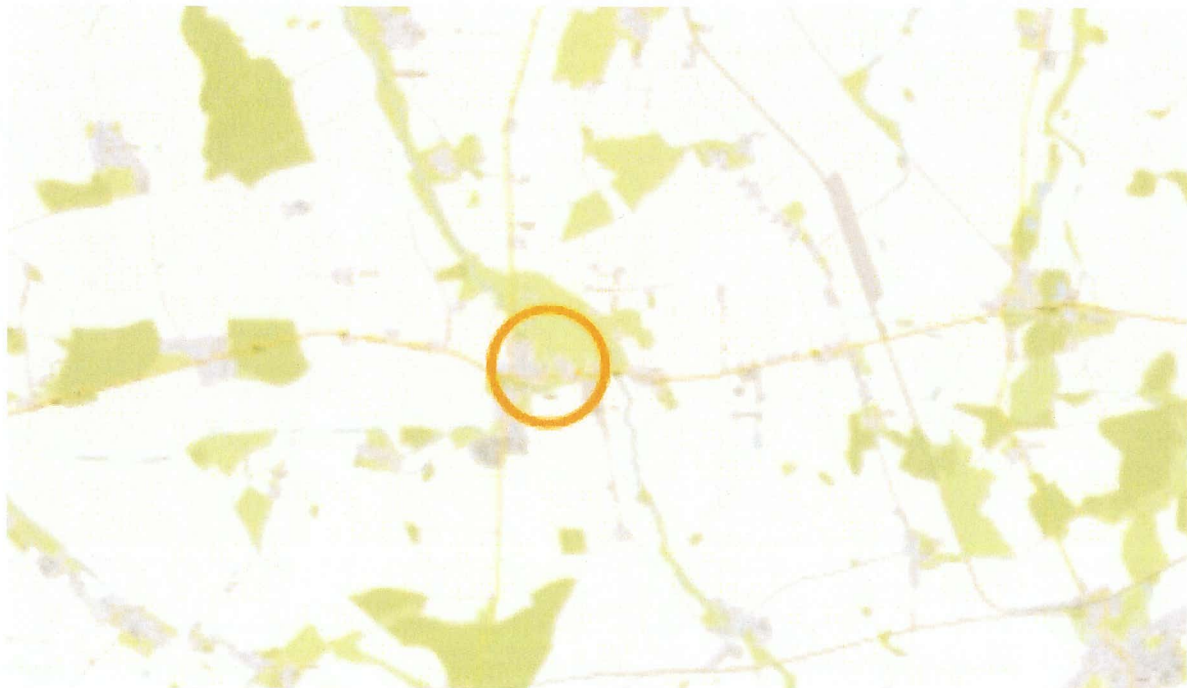
Amtliche Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 4 für das Gebiet „Gewerbestandort am östlichen Ortsausgang von Löbnitz, nördlich der Bundesstraße 105“

Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Löbnitz hat in ihrer Sitzung am 17.12.2025 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 für das Gebiet „Gewerbestandort am östlichen Ortsausgang von Löbnitz, nördlich der Bundesstraße 105“ beschlossen. Die Gemeinde möchte an dem Standort an der Bundesstraße B105 eine örtlich angepasste, gewerbliche Bauflächenentwicklung mit direkter Anbindungsmöglichkeit an die Bundesstraße B105 ermöglichen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 14, 15/2 sowie ein Teilstück der Bundesstraße B105, Flur 11, Gemarkung Löbnitz.



Der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 4 sowie die dazugehörige Begründung werden in der Zeit

vom 19.10.2026 bis einschließlich 20.11.2026

im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Bau- und Planungsportal M-V) unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> veröffentlicht und zusätzlich im Amt für Bauen, Kommunalentwicklung und Ordnung des Amtes Barth, Teergang 2, 18356 Barth während der Öffnungszeiten des Rathauses bzw. der Bürgerinformation

Montag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag	9:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Bekanntmachung ist auch im Internet auf der Seite des Amtes Barth unter <https://www.amt-barth.de/bekanntmachungen/beteiligungsverfahren-nach-baugb> einsehbar.

Während der Veröffentlichungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu elektronisch, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können per E-Mail an piest@amt-barth.de gesendet werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind.

Hinweis: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V).

Löbnitz, den 29.09.2026

Manfred Zemke
Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Bekanntmachungskasten:
ausgehängt am:
abzunehmen am:

01.10.2026
16.10.2026

abgenommen am:

Unterschrift

Unterschrift